

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Bundesamt für Justiz BJ  
Direktionsbereich Öffentliches Recht,  
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte  
und –methodik  
Bundesrain 20  
3003 Bern

24. Januar 2022

### **Vernehmlassung zur Umsetzung des Verbots zur Gesichtsverhüllung (Art. 10a BV): Änderung des Strafgesetzbuchs**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2021 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

#### A. Grundsätzliches

Wir begrüssen, dass die gesetzliche Umsetzung des Verbots zur Gesichtsverhüllung (Art. 10a BV) im Strafgesetzbuch erfolgen soll. Wir befürworten Absatz 1 des Artikels 332a VE-StGB. Dieser erscheint uns zweckmässig. Die Ausgestaltung der Strafbestimmung als Übertretung ist angemessen. Wie sich aus den nachfolgenden Erläuterungen ergibt, können wir jedoch dem Absatz 2 des Gesetzesentwurfs nur teilweise zustimmen. Der Verzicht auf eine Ahndung im Ordnungs-bussenverfahren ist sachgerecht, wie auch die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

#### B. Bemerkungen zu Artikel 322a Absatz 2 VE-StGB

Dem Strafgesetzbuch liegt die Konzeption präziser und klarer Verbote zugrunde. Für die Rechtsunterworfenen soll Rechtssicherheit herrschen. Für ein Verbot sind somit die Kriterien der Klarheit, der Vorhersehbarkeit und der Eindeutigkeit unerlässlich. Im Strafrecht gilt das Bestimmtheitsgebot. Das Gesetz soll ausgelegt werden können, aber keinen zu grossen Interpretationsspielraum offenlassen. Absatz 2 des Artikels 322a VE-StGB beansprucht die vorgenannten Gepflogenheiten mit einem Ausnahmenkatalog von sieben Punkten intensiv.

Während wir die Auslegung der Bestimmungen von Buchstaben a bis f für die Vollzugsbehörden als umsetzbar erachten, lehnen wir die Ausnahmeregelung in Buchstabe g in der vorgeschlagenen Form ab. Die erforderliche Güterabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und den Privatinteressen (Ausübung der Meinungsäusserungs- sowie der Versammlungsfreiheit) durch die Polizeiorgane vor

Ort ist erfahrungsgemäss in kurzer Zeit vorzunehmen. Dies dürfte sich in der Praxis mit der vorgesehenen Regelung als kaum durchführbar erweisen.

Der Kanton Solothurn sieht in § 21<sup>bis</sup> seines Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (BGS 311.1) bereits seit mehreren Jahren ein Vermummungsverbot an bewilligungspflichtigen Versammlungen und Demonstrationen vor. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung kann die zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen, wenn berechtigte Gründe für die Vermummung geltend gemacht werden. Diese Regelung stützt sich auf die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung zu den kantonalen Vermummungsverboten ab (insb. BGE 117 Ia 472). Wir beantragen, Artikel 322a Absatz 2 Buchstabe g VE-StGB entsprechend dieser kantonalen Bestimmung sowie der dieser zugrundeliegenden Bundesgerichtsrechtsprechung zu präzisieren, indem für die Straflosigkeit der Gesichtsverhüllung eine vorgängige Bewilligung der zuständigen Behörde vorausgesetzt wird, welche aufgrund berechtigter Gründe ausnahmsweise eine Gesichtsverhüllung erlauben kann.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Dr. Remo Ankli  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber